



Verordnung

betreffend die Auflassung von öffentlichen Straßen (Siedlungsstraße Heinz Lettner-Siedlung)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Mitterkirchen im Machland hat am 16. November 2017 (GR/016/2017) unter TOP 4. aufgrund der Bestimmungen der §§ 8 und 11 Abs. 1, Oö. Straßengesetzes 1991, LGBl. Nr. 84/1991 idgF., in Verbindung mit den §§ 40 Abs. 2 Ziffer 4 und 43 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. 91/1990 idgF., beschlossen:

§ 1

Dieser Verordnung liegt ein(e) Teilungsplan (Vermessungsurkunde) vom Ziviltechniker-OG, DI. Hermann Hainzl & Partner, Dr. Schober-Straße 17, 4320 Perg, GZ. 13150, vom 22. April 2016 im Maßstab von 1: 250 zugrunde, welcher den Verlauf der Straße ausweist.

§ 2

Die in diesem Plan (§ 1) dargestellten Straßen, bezeichnet mit der Nr. 15 mit einer Fläche von 60 m²
Nr. 17 mit einer Fläche von 159 m²
werden als öffentliche Straße der Gemeinde aufgelassen.

§ 3

Der unter § 1 genannte Plan bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung und liegt im Marktgemeindeamt Mitterkirchen im Machland während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.



§ 4

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und tritt mit dem auf den Ablauf dieser Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:


(Herbert Froschauer)



Angeschlagen am: 17. November 2017

Abgenommen am: 04. Dez. 2017





Mitterkirchen, 16. November 2017

Verordnung

betreffend die Widmung von öffentlichen Straßen (Siedlungsstraße Heinz Lettner-Siedlung)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Mitterkirchen im Machland hat am 16. November 2017 (GR/016/2017) unter TOP 3. aufgrund der Bestimmungen der §§ 8 und 11 des Oö. Straßengesetzes 1991, LGBl. Nr. 84 in Verbindung mit den §§ 40 Abs. 2 Ziffer 4 und 43 der Oö. Gemeindeordnung 1990 beschlossen:

§ 1

Dieser Verordnung liegt ein(e) Teilungsplan (Vermessungsurkunde) vom Ziviltechniker-OG, DI. Hermann Hainzl & Partner, Dr. Schober-Straße 17, 4320 Perg, GZ. 13150 vom 22. April 2016 im Maßstab 1: 250 zugrunde, welcher den Verlauf der Straße ausweist.

§ 2

Die in diesem Plan (§ 1) dargestellten Trennstücke, bezeichnet mit der Nr. 1 mit einer Fläche von 15 m²
Nr. 2 mit einer Fläche von 157 m²
Nr. 3 mit einer Fläche von 6 m²
Nr. 4 mit einer Fläche von 1 m²
Nr. 5 mit einer Fläche von 16 m²
Nr. 6 mit einer Fläche von 20 m²
Nr. 7 mit einer Fläche von 3 m²
werden als Verkehrsfläche der Gemeinde für den Gemeingebrauch gewidmet und als Straßengattung „Gemeindestraße“ gemäß § 8 Abs. 2 Z 1, Oö. Straßengesetz 1991, LGBl Nr. 84/1991 idgF., eingereiht.



§ 3

Der unter § 1 genannte Plan bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung und liegt im Marktgemeindeamt Mitterkirchen im Machland während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

§ 4

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung durch zwei Wochen kundgemacht und tritt mit dem auf den Ablauf dieser Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:



(Herbert Froschauer)



Angeschlagen am: 17. November 2017

Abgenommen am:

04. Dez. 2017



GZ 13150
KG 43209 - Langacker
M = 1 : 250

